### Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBI. I/22, [Nr. 18], S. 6), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBI. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBI. I/19, [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 19.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Maßstab der Mengengebühr
- § 4 Mengengebühr Gebührensätze
- § 5 Grundgebühr Maßstab und Gebührensätze
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum Entstehung der Gebührenschuld
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zahlungsverzug
- § 13 Inkrafttreten

#### § 1 Grundsatz

- (1) Der Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (im Folgenden: Zweckverband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine zentrale und eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.
- (2) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

#### § 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt

- an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.
- (2) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband sowohl vom alten als auch vom neuen Gebührenpflichtigen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die im Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

### § 3 Maßstab der Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.
- (2) Als in die zentrale öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.
- (3) Die Wassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband auf Anforderung (Übersendung von Ablesebriefen) mitzuteilen. Sie sind durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen. Betreibt der Gebührenpflichtige eine Eigenwasseranlage, so hat er den Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen.
- (4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler, der zeitgleich mit dem Hauptzähler (Abs. 3) abzulesen ist. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen. Bei gewerblichen Betrieben können für den Nachweis der in der Produktion verbrauchten oder aus sonstigen Gründen nicht eingeleiteten Wassermengen auch sachverständige Gutachten zugelassen werden, die der Gebührenpflichtige vorlegen kann.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der Einleitung des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird auf Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, der Trinkwasserverbrauch mit einer Mindestmenge von 70 I pro Person und Tag (= 25 m³ pro Person im Jahr) für die Berechnung angesetzt.
- (7) Muss auf einem Grundstück die Entsorgung des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube innerhalb von nur drei Tagen erfolgen, so wird hierfür ein Eilzuschlag erhoben.
- (8) Die Mengengebühr für die Abfuhr des Schlamms aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage entnommenen und abgefahrenen Schlamms berechnet.

### § 4 Mengengebühr - Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 5,59 €/m³.
- (2) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt
  - a) für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 8,86 €/m³
  - b) für die Entsorgung von separiertem und nicht separiertem Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen 58,49 €/m³
- (3) Der Eilzuschlag für die kurzfristige Entleerung abflussloser Gruben gem. § 3 Abs. 7 beträgt 40,82 € pro Eilabfuhr.
- (4) Die Auswahl und Beauftragung des Unternehmens durch die Gebührenpflichtigen mit individueller Abrechnung der Transportkosten ist nicht zulässig.

# § 5 Grundgebühr Maßstab und Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen und der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten erhoben. Für die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe wird keine Grundgebühr erhoben.
- (2) Für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke wird eine Grundgebühr von 6,00 € pro Wohnung und Monat erhoben:
- (3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlafoder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Freien, einem Flur oder einem anderen Vorraum oder Treppenhaus getrennt sein. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.
- (4) Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden die Grundgebühren gemäß Absatz 2 erhoben. Zusätzlich wird für jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt wird oder genutzt werden kann (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) eine Grundgebühr gem. Abs. 5 erhoben. Dabei ist diejenige Zählergröße zugrunde zu legen, die erforderlich ist, um den Wasserbedarf der jeweiligen gewerblichen oder sonstigen Einheit zu decken.
- (5) Für Grundstücke, die ausschließlich industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis), wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des eingebauten Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler der Größe

Zähler Bezeichnung und Zähler Größe (alt)		Zähler Bezeichnung und Zähler Größe (neu)	Grundgebührensatz
Qn	2,5	Q <sub>3</sub> / 4	6,00 €
Qn	6	Q <sub>3</sub> / 10	14,40 €
Qn	10	Q <sub>3</sub> / 16	24,00 €
Qn	15	Q <sub>3</sub> / 25	36,00 €
Qn	25	Q <sub>3</sub> / 40	60,00 €
Qn	40	Q <sub>3</sub> / 63	96,00 €
Qn	60	Q <sub>3</sub> / 100	144,00 €
Qn	100	Q <sub>3</sub> / 160	240,00 €
Qn	150	Q <sub>3</sub> / 250	360,00 €

- (6) Für Grundstücke, die überwiegend industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr gem. Absatz 5 erhoben. Zusätzlich wird für jede vorhandene Wohnung eine Grundgebühr gem. Absatz 2 erhoben.
- (7) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleichartiger Grundstücke und Nutzungen die Größe des erforderlichen Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung Q<sub>3</sub> 4 (Qn 2,5) angenommen. Bei gewerblich und bei in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken wird die erforderliche Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes oder der sonstigen Nutzung, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der auf solchen Grundstücken typischerweise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

### § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine der öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer nicht mehr erfolgt.

## § 7 Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach dem durch Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauch berechnet, so gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses.

- (1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Abschlagszahlung gem. Absatz 2. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 27.12. jedes Jahres fällig.
- (3) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bei Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, wird der auf dieses Fälligkeitsdatum entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresschmutzwassermenge fest. Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.
- (5) Entsteht die Gebührenschuld erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

### § 9 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.
- (2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte k\u00f6nnen an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs.1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu erm\u00f6glichen und im erforderlichen Umfang zu unterst\u00fctzen. Der Geb\u00fchrenpflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Z\u00e4hleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundst\u00fccks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

### § 10 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

### § 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
  - 2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
  - entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zähleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
  - 4. entgegen § 10 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
  - 5. entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuanschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. (1) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

## § 12 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

#### § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2017 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Märkische Heide, 19.12.2023

Dieter Freihoff Verbandsvorsteher